

Stadtgemeinde Rohrbach in Oberösterreich
4150 Rohrbach, Stadtplatz 1-2



Geschäftszeichen:
Sport – 2 - 2014-Ra/Pf

Bearbeiter: Johann Ranninger
Tel.: +43 (0)7289 6255-22
Fax: +43 (0)7289 6255-33
E-Mail: stadt@rohrbach.ooe.gv.at

www.rohrbach.at

Rohrbach, 10.11.2014

BENÜTZUNGSORDNUNG **für das Kunstrasenfeld der Sportanlage Rohrbach**

Das Trainingsfeld der Sportanlage Rohrbach wurde im Jahr 2014 mit einem Kunstrasenfeld ausgestattet. Für dieses Spielfeld gilt nachstehende Benützungsbildung und sie ist für alle berechtigten Nutzer des Kunstrasenplatzes verbindlich:

I. **Reservierung des Platzes**

Für das Kunstrasenspielfeld wird vom Stadtamt Rohrbach ein Benützungsbildung geführt und es erfolgt die Vergabe des Platzes nach der Reihenfolge der Anmeldung. Es wird dabei darauf geachtet, dass die verfügbaren Benützungsbildung auf möglichst viele Vereine in der Region aufgeteilt werden.

II. **Zeitliche Nutzung**

Das Kunstrasenfeld steht zur Benutzung bis 22.00 Uhr offen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Kunstrasenfeld zu verlassen und die Flutlichtanlage außer Betrieb zu nehmen.

III. **Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- a) Der Kunstrasenplatz darf nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden. Eine eventuelle sportfremde Nutzung bedarf der vorigen Abklärung bzw. Zustimmung der Stadtgemeinde Rohrbach.
- b) Die Nutzung der Anlage außerhalb der gebuchten Zeiten ist untersagt.
- c) Alle Platzbenutzer sind verpflichtet, die gemeindeeigene Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass das Spielfeld optisch und technisch in einem einwandfreien Zustand verbleibt.

- d) Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend vom Übungsleiter der Stadtgemeinde Rohrbach anzuzeigen.
- e) Zuwiderhandlungen, die zu Beschädigungen führen bzw. einen unnötig hohen finanziellen Aufwand verursachen, werden mit angemessenen Maßnahmen geahndet.
- f) Beauftragte Vertreter der Stadtgemeinde Rohrbach sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen und es kann bei entsprechenden Zuwiderhandlungen zu einer Untersagung der Nutzung kommen.
- g) Das Sportgelände darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer oder Übungsleiter) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird.
- h) Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

IV.

Besondere Nutzungsbedingungen

- a) Der Kunstrasen darf nur mit sauberen und zugelassenen Schuhen benutzt werden. Straßenschuhe und Schuhe mit spitzen Absätzen sind vom Gebrauch auf dem Kunstrasen ausgeschlossen. Um die Verschmutzung der Kunstrasenoberfläche durch Spieler zu vermeiden, ist das Betreten mit verunreinigtem Schuhwerk untersagt.
- b) Die Spielfeldumgebung ist stets sauber zu halten und es sind Abfälle, Kaugummis, Lebensmittel oder Flaschen jeglicher Art vom Spielfeld fernzuhalten.
- c) Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind unbedingt zu unterlassen. Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen, wie z.B. Dosen oder Flaschen, entfernt werden, um eine Beschädigung des Kunstrasens oder Verletzungen von Benutzern zu vermeiden. Eintragen von harten Stücken, wie Steine oder Glas ist unbedingt zu unterlassen.
- d) Das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist strengstens untersagt. Eine Ausnahme hievon gilt nur für die Pflege und Wartung des Platzes.
- e) Rauchen ist nicht gestattet. Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens angezündet werden.
- f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus usw.) sowie Kugelstoßen auf dem Kunstrasen sind verboten.
- g) Hunde dürfen nicht mit auf den Platz gebracht werden und sind außerhalb des Spielfeldes an der Leine zu halten.
- h) Die Benutzung von Metallgegenständen und die Aufstellung von Bänken am Kunstrasenplatz sind verboten.
- i) Die vorhandene Flutlichtanlage darf nur von den dazu befugten Personen in Betrieb genommen bzw. ausgeschaltet werden.

V. Bespielbarkeit des Platzes

Die Stadtgemeinde Rohrbach sorgt für die Beispielbarkeit des Platzes und organisiert die notwendige Schneeräumung, soweit nicht Extremwetterlagen eine Beispielbarkeit verhindern.

VI. Rückerstattung von Platzgebühren

Sofern der Kunstrasenplatz reserviert ist und die Eintragung im Benützungsplan erfolgte, ist der jeweils gültige Benützungstarif nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Ein Nachsehen bzw. ein Rückersatz ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur in Einzelfällen, z.B. auf Grund von Extremwetterlagen abgesprochen werden.

VII. Platz für Zuschauer

Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen aufhalten. Es ist den Zuschauern verboten, das Kunstrasenfeld zu betreten. Weiters ist den Besuchern von Sportveranstaltungen das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

VIII. Haftung


Die Stadtgemeinde Rohrbach haftet nicht für Schäden, welche den Benutzern aus dem Betrieb des Kunstrasenfeldes entstehen.

IX. Beschlussfassung

Diese Benützungsordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.11.2014 genehmigt.



Der Bürgermeister:


(Andreas Lindorfer)